Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1468**

15. Wahlperiode 06. 08. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004)

A. Problem und Ziel

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 5,3 Mrd. Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke sowie der damit verbundenen Kosten. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 26 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Vergleiche Abschnitt B.

2. Vollzugsaufwand

Der ERP-Wirtschaftsplan wird im Wesentlichen von den Hauptleihinstituten (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) und Hausbanken durchgeführt. Die Kosten der Verwaltung des ERP-Sondervermögens trägt der Bund. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

E. Sonstige Kosten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere der Mittelstand) und Freie Berufe erhalten im Rahmen des Fördervolumens zinsgünstige Kredite. Bei den geförderten Unternehmen entstehen hierfür im Zuge der Kreditausreichung keine zusätzlichen Kosten, sie werden im Gegenteil durch die zinsgünstigen Kredite von Kosten entlastet. Die mit der Gewährung der Kredite verbundenen Kosten der Hauptleihinstitute und der Hausbanken werden durch die vom ERP-Sondervermögen getragene Bankenmarge gedeckt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6. August 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2004)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2004 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

5 254 800 000 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2004 Kredite in Höhe von

1 387 600 000 Euro

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2004 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 1 100 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 2002 und 2003 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 799 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung von Förderinstituten vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2005 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	1000 Euro
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen .	3 867 200
Einnahmen aus Krediten	1 387 600
	5 254 800

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	4 040 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	6 200
für Zinskosten	1 207 000
für sächliche Ausgaben	1 600
	5 254 800

Zu § 2

Absatz 1
Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2
Die Vorschrift bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2004 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3
Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden können. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Absatz 4
Die Vorschrift stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2004 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muss, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio. Euro festgelegt.

Zu § 5

In diesem Titel werden die Haftungszusagen des ERP-Sondervermögens aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, und zwar aus den

– ausgelaufenen Bürgschafts- und Garantieprogrammen (bis zu 19 Mio. Euro),
– Garantieverpflichtungen zur teilweisen Absicherung von Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU) bis zu 780 Mio. Euro

ausgewiesen.

Zu § 6

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Baransätze von insgesamt 6,2 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 6,14 Mio. Euro veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, dass Förderinstitute mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Anmerkung
Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppe der ERP-Kredite, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Krediten bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den bankütlichen Verfahren der Kreditprüfung.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2004

Teil I:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
	mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan
Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2002

Teil I
Wirtschaftsplan
nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 3 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 4 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1000 €	Betrag für 2003 1000 €	Ist-Ergebnis 2002 1000 €
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.			
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft......................	2 950 000	3 825 000	1 665.404
	Verpflichtungsermächtigung................. 1 304 800 T€ Davon fällig: Jahr 2005 bis zu..1 094 800 T€ Jahr 2006 bis zu ....110 000 T€ Jahr 2007 bis zu.. 50 000 T€ Jahr 2008 bis zu .... 50 000 T€			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig dekkungsfähig. **Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 870 01**			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung..	900 000	1 000 000	1 463 679
	Verpflichtungsermächtigung.................... 417 000 T€ davon fällig: Jahr 2005 bis zu.. 200 000 T€ Jahr 2006 bis zu.. 217 000 T€ Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches..	2 600	2 600	2 230
	Verpflichtungsermächtigung 1 040 T€ davon fällig: Jahr 2005 bis zu 520 T€ Jahr 2006 bis zu 520 T€			
	Die Ausgaben bei Tit. 681 02 und 681 03 sind gegenseitig deckungsfähig Die Ausgaben sind übertragbar**.**			

681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung.......................................	3 600	3 600	2 121

Verpflichtungsermächtigung.................	5 100 T€
davon fällig:	
Jahr 2005 bis zu......................................	1 500 T€
Jahr 2006 bis zu......................................	1 300 T€
Jahr 2007 bis zu......................................	1 300 T€
Jahr 2008 bis zu......................................	1 000 T€

Die Ausgaben bei Tit. 681 02 und 681 03 sind gegenseitig deckungsfähig
Die Ausgaben sind übertragbar.

Gesamtausgaben	3 856 200	4 831 200

Zuweisungen und Zuschüsse..	6 200	6 200
Ausgaben für Investitionen...	3 850 000	4 825 000
Gesamtausgaben	3 856 200	4 831 200

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind vorgesehen für:

a)	Vorhaben in regionalen Fördergebieten........................	800 Mio. €
b)	Existenzgründungen	1 300 Mio. €
c)	mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsfonds.....................	300 Mio. €
d)	Innovationen..	550 Mio. €

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms oder eines Nachfolgeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie - abgesehen von der persönlichen Haftung - vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.
Existenzgründer der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) können durch Existenzgründungsdarlehen gefördert werden.

c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsfonds, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

d) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
Im Rahmen dieses Programms dürfen Haftungsfreistellungen bis zu einer Obergrenze von 60 v. H. erteilt werden.

Im Rahmen dieser Finanzierungshilfen können auch bis zu 10 Mio. € für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.
e) umweltfreundliche Produktionsanlagen.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. € auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. € auf das MOE-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. € auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. € zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

0,250 Mio. € des Baransatzes entfallen auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding - The Jewish Experience of Modern Germany" durchgeführt.

Bei dem Titel ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,040 Mio. € für die Jahre 2005 - 2006 zur kontinuierlichen Fortsetzung des deutsch/amerikanisch-jüdischen Begegnungsprogramms veranschlagt.
Aus dem Ansatz können auch Mandatarkosten/Projektträgerkosten/Verwaltungskosten u.a. geleistet werden.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA). Über die Projekte ist der Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne" regelmäßig zu unterrichten.
Außer dem Baransatz von 3,6 Mio. € ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. € veranschlagt, fällig in den Jahren 2005 bis 2008, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.
Aus dem Ansatz können auch Mandatarkosten/Projektkosten/Verwaltungskosten u.ä. geleistet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1000 €	Betrag für 2003 1000 €	Ist-Ergebnis 2002 1000 €
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die in Titel 86601 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.			
866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)...	150 000	175 000	64 391
	Verpflichtungsermächtigung 69 000 T€ fällig im Jahr 2007			
	Gesamtausgaben	150 000	175 000	
	Abschluss			
	Ausgaben für Investitionen...	150 000	175 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 - BGBl. I S. 745 - Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1000 €	Betrag für 2003 1000 €	Ist-Ergebnis 2002 1000 €
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	1 500	1 500	76
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	100	100	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	1 207 000	1 294 300	1 281 440
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	40 000	25 000	3 140
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 862 01 geleistet werden.			
	Gesamtausgaben	1 248 600	1 320 900	
	Abschluss			
	Sächliche Ausgaben	1 600	1 600	
	Zinskosten	1 207 000	1 294 300	
	Ausgaben für Investitionen	40 000	25 000	
	Gesamtausgaben	1 248 600	1 320 900	

Sonstige Ausgaben

[illegible]

6

[illegible]

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1000 €	Betrag für 2003 1000 €	Ist-Ergebnis 2002 1000 €
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	500	500	76
119 99-680	Vermischte Einnahmen	500	500	926
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	100	200	93
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 004 100	1 071 150	965 997
162 03-872	Sonstige Zinsen	60 000	60 000	185 587
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 802 000	2 834 500	3 988 601
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 387 600	2 360 245	239 961
	Gesamteinnahmen	5 254 800	6 327 100	
	Abschluss			
	Verwaltungseinnahmen	1 000	1 000	
	Übrige Einnahmen	5 253 800	6 326 100	
	Gesamteinnahmen	5 254 800	6 327 100	

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau.....	313 000 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank.............	690 000 T€
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA.......	1 000 T€
d) Sonstige...	100 T€
	1 004 100 T€

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau.....	1 191 000 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank.............	1 580 000 T€
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA.......	30 000 T€
d) Sonstige...	1 000 T€
	2 802 000 T€

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4). Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2004 1000 €	Betrag für 2003 1000 €	Ist-Ergebnis 2002 1000 €
1	2	3	4	5
	Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel			
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung		-	-
141 01-680	Vergütung für die Übernahme von Gewährleistungen		5	-
162 04-872	Einnahmen aus der Veräußerung der Beteiligung an der Deutschen Ausgleichsbank		-	-
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern		-	-

Abschluss

Kap.	Bezeich[illegible]	[illegible]en	[illegible]n	[illegible]			
				[illegible] A[illegible] [illegible]n	Z[illegible] [illegible]	Z[illegible] [illegible]n [illegible] [illegible]	[illegible]
		[illegible] €	[illegible] €	[illegible] €	[illegible] €	[illegible] €	[illegible] €
1	[illegible]		[illegible]				[illegible]
2	[illegible]		[illegible]				[illegible]
3	[illegible]n		[illegible]	[illegible] [illegible]	[illegible]		
4	[illegible]en	[illegible]					
		[illegible] [illegible]	[illegible]	[illegible] [illegible]	[illegible]		

Anlage

[illegible]gen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben-soll [illegible]	a) Bis einschl. [illegible] eingegangene Verpflichtungen fällig ab [illegible] b) VE [illegible] c) VE [illegible]	davon fällig [illegible]			
			[illegible]	[illegible]		
	in Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7
Kap. [illegible]						
8[illegible] Mittelständische Unternehmen	[illegible]	a) -	[illegible]	-	-	-
		b) [illegible]	[illegible]	-	-	-
		c) [illegible],8	-	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8[illegible] Umweltschutz und Energieeinsparung	[illegible]	a) [illegible]	[illegible]	-	-	-
		b) [illegible]	[illegible]	[illegible]	-	-
		c) [illegible]	-	[illegible]	[illegible]	-
8[illegible] Gewährung von Stipendien und Förderung Jugendaustausch	[illegible]	a) [illegible]	[illegible]	-	-	-
		b) [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	-
		c) [illegible]	-	[illegible]	[illegible]	-
8[illegible] Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	[illegible]	a) [illegible]	[illegible]	[illegible]	-	-
		b) [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		c) [illegible]	-	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kap. [illegible]						
8[illegible] Finanzierungshilfen für Lieferungen in Entwicklungsländer	[illegible]	a) [illegible]	[illegible]	-	-	-
		b) [illegible]	-	-	[illegible]	-
		c) [illegible]	-	-	-	[illegible]
Summe		a) [illegible]	[illegible],885	[illegible]	-	-
		b) [illegible]	[illegible]880	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		c) [illegible]	-	[illegible]	[illegible],82[illegible]	[illegible]

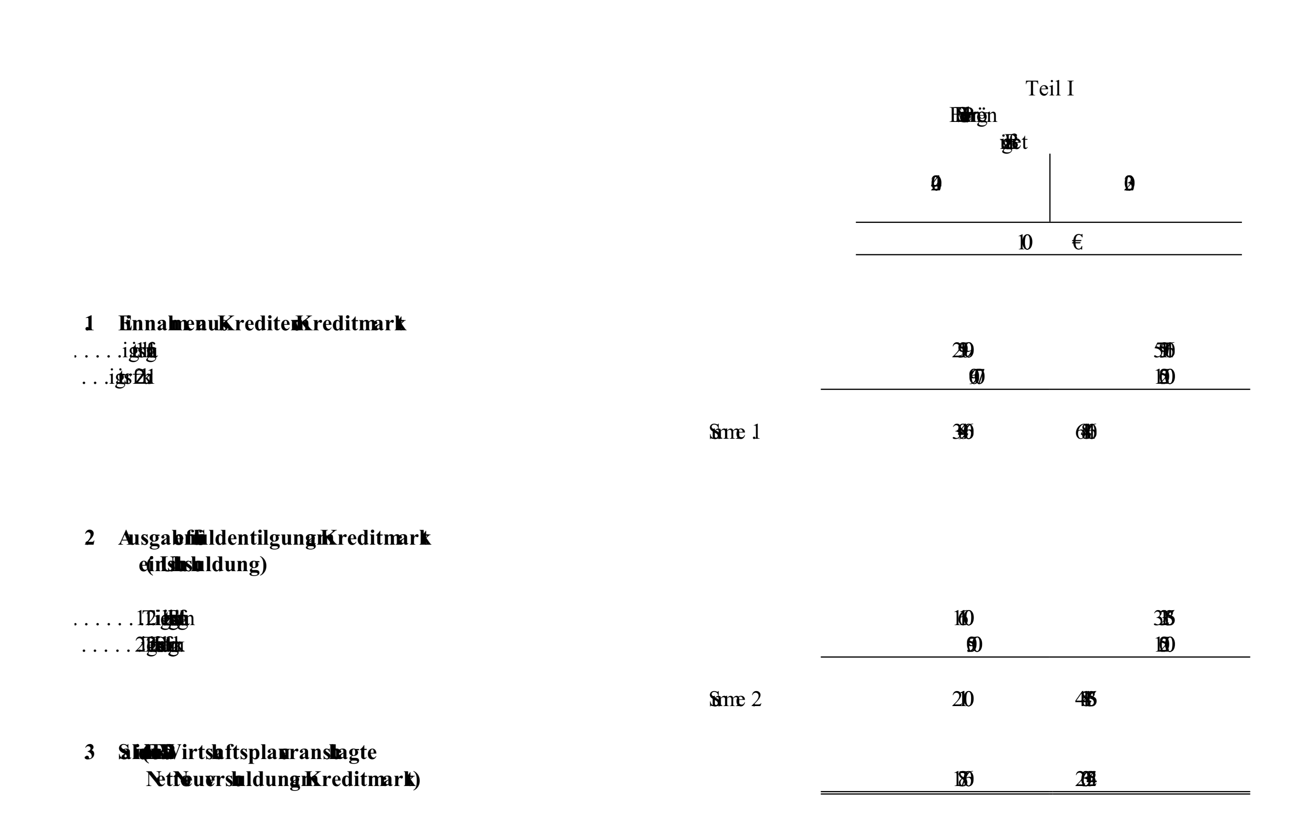
Teil II



	Teil I [illegible]	
	[illegible]	[illegible]
	[illegible] €	
[illegible]		
1. [illegible]	[illegible]	[illegible]
2. [illegible]	[illegible]	[illegible]
3. [illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]		
4. [illegible]		
1 [illegible]	[illegible]	[illegible]
2 [illegible]	210	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]
5. [illegible]	---	---
6. [illegible]	[illegible]	[illegible]

Teil III

Kreditfinanzierungsplan



		Teil I [illegible]	
		[illegible]	[illegible]
		[illegible] €	
1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
. . . . . [illegible]		[illegible]	[illegible]
. . . [illegible]		[illegible]	[illegible]
	Summe 1	[illegible]	[illegible]
2 Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (Umschuldung)			
. . . . . . [illegible]		[illegible]	[illegible]
. . . . . [illegible]		[illegible]	[illegible]
	Summe 2	[illegible]	[illegible]
3 Saldo ([illegible] Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)		[illegible]	[illegible]

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31.12.2002 €	Stand am 31.12.2001 €
A Bankguthaben..	3 784 896 405	2 896 876 324
B. Darlehensforderungen..............................	26 809 388 434	27 605 171 998
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-und Provisionsforderungen	37 069 253	18 673 850
2. Tilgungsforderungen..	95 220 345	102 918 913
3. Regressforderungen...	1 786 714	1 786 714
4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	559 089 890	524 671 443
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau..............................	1 088 053 908	46 016 269
2. Deutsche Ausgleichsbank.....................................	272 467 444	272 467 444
3. Weberbank Berliner Industriebank – Genussrechtskapital -............	20 451 675	20 451 675
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms...	-	-
	32 668 424 068	31 489 034 630

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 2002

Darlehen	655 793 €
Zinsen	-
Gewährleistungen	3 140 000 €
	3 795 793 €

nach dem Stand vom 31. Dezember 2002

Passiva:

		Stand am 31.12.2002 €	Stand am 31.12.2001 €
A. Verbindlichkeiten...		19 348 162 992	19 089 895 092
B. Rückstellungen..		909 300 000	22 650 023
- BTU-Programm	133 300 000		
- EKH-Programm	440 000 000		
- Ausgleich ERP-Rücklage KfW	336 000 000		
C. Vermögen		12 410 961 076	12 376 489 515
		32 668 424 068	31 489 034 630

Verpflichtungen aus Gewährleistungen	290 814 740 €	24 250 551 €



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333